

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 13.07.2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 03. November 2010 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 22.11.2010 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:**

Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

Anlage 6 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

#### **1.1 § 5 Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:**

1.1.1 In Absatz 1 werden die Worte „und dinglich Nutzungsberechtigten“ durch die Worte „, dinglich und schuldrechtlich Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

1.1.2 In Absatz 2 werden die Worte „dinglich Berechtigte“ durch die Worte „dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte“ ersetzt.

#### **1.2 Anlage 1 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für das Amt Pinnau wird wie folgt geändert:**

1.1.1 § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für das Amt Pinnau beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

a) bei Kleinkläranlagen 27,07 €/m<sup>3</sup>

b) bei abflusslosen Sammelgruben 15,00 €/m<sup>3</sup>

je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig, die nach jeder Entleerung durch besonderen Bescheid erhoben wird. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 59,50 €.

#### **1.3 Anlage 2 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden wird wie folgt geändert:**

1.3.1 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Lentföhrden beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,97 €/m<sup>3</sup>

**1.4 Anlage 3 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Heist wird wie folgt geändert:**

1.4.1 § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Grundgebühr der Gemeinde Heist beträgt je Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb 87,00 €/a

**1.5 Anlage 4 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Stadt Barmstedt wird wie folgt geändert:**

1.5.1 § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Zusatzgebühr für die Stadt Barmstedt beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,05 €/m<sup>3</sup>.

**1.6 Anlage 5 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen wird wie folgt festgesetzt.**

Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

§ 1  
Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

§ 2  
Zusatzgebührenmaßstab

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

1. 1 Pferd
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 60 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 3  
Vorausleistungen

Vorausleistungen für die Gemeinde Hemdingen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4  
Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr der Gemeinde Hemdingen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit 133,00 €/a
- b) für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke 245,00 €/a
- c) zusätzlich zu a)

für angeschlossene gemischt genutzte Grundstücke oder Geschäftsgrundstücke mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen (ausgenommen Kleingewerbe) 111,00 €/a  
bzw.

für jede angeschlossene Milchammer / Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe 111,00 €/a

§ 5  
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Hemdingen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,95 €/m<sup>3</sup>.

§ 6  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

**1.7 Anlage 6 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop wird wie folgt festgesetzt.**

Anlage 6 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 1  
Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

§ 2  
Zusatzgebührenmaßstab

- 1) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen geeichten Wassermesser durch eine zugelassene Fachfirma nach DIN 1988 einbauen, ist der azv berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Als Grundlage gilt eine geschätzte Wassermenge von 50 cbm/Jahr je Person (EGW).

- 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, die Wasser aus einer öffentlichen Versorgungsanlage über einen Wassermesser beziehen, wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 50 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Intensiv wasserverbrauchende Gebührenpflichtige, wie z.B. Wäschereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Altenheime, Kindergärten, Schulen, Saunabetriebe und ähnliche sind bei privaten Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, auf eigene Kosten einen geeichten Wassermesser durch eine zugelassene Fachfirma nach DIN 1988 einbauen zu lassen.

### § 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen für die Gemeinde Ellerhoop werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

### § 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr der Gemeinde Ellerhoop beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit 60,00 €/a
- b) für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke 60,00 €/a
- c) zusätzlich zu Buchstabe a) für ein angeschlossenes gemischt genutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen 48,00 €/a bzw. für jede angeschlossene Milchammer / Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe 48,00 €/a

### § 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Ellerhoop beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,70 €/m<sup>3</sup>.

### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Hetlingen, den 22.11.2010

gez. Der Vorstand